

Konferenz: Verantwortung für Mensch und Umwelt: Unternehmen und ihre Sorgfaltspflichten

Protokoll

Arbeitsgruppe 2: Wie können Sorgfaltspflichten und Umweltmanagementsysteme verknüpft werden?

19. September 2019, 13:00 – 14:30

Moderation: Christoph Töpfer, Umweltbundesamt

Der Workshop wurde mit einem Impulsbeitrag von Herrn Peter Fischer (Umweltgutachter) eingeleitet: „Wie können Sorgfaltspflichten und Umweltmanagementsysteme verknüpft werden?“. In der Präsentation wurden unter anderem die Grundlagen eines Umweltmanagementsystems nach der Europäischen EMAS-Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 dargestellt und wesentliche Elemente Schnittstellen zum Konzept der Sorgfaltspflichten beleuchtet.

Im Folgenden wurden drei zentrale Fragestellungen zuerst in Kleingruppen und dann von allen Arbeitsgruppenteilnehmenden gemeinsam diskutiert.

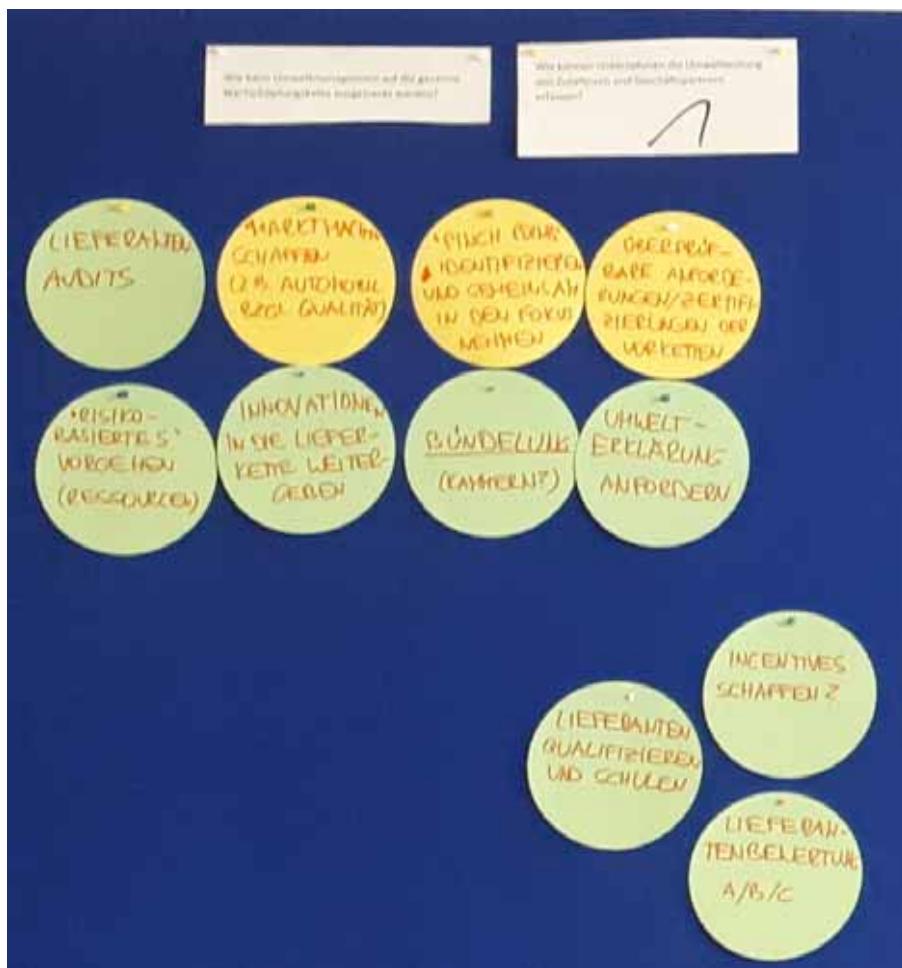
Frage 1: Wie kann das Umweltmanagement auf die gesamte Wertschöpfungskette ausgestreckt werden? Wie können Unternehmen die Umwelleistung von Zulieferern und Geschäftspartnern erfassen?

Ergebnisse der Kleingruppe und Diskussion:

Die Teilnehmenden diskutierten einerseits mögliche Herangehensweisen für das Management von Umweltauswirkungen in der Lieferkette und andererseits konkrete Maßnahmen und Instrumente, die Unternehmen einsetzen können. Aufgrund eingeschränkter personeller und finanzieller Ressourcen bedurfte es eines risikobasierten Vorgehens, um die Stufen und Akteure in den Lieferketten ausfindig zu machen, bei denen die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt schwerer Umweltschäden am höchsten sind. Auf diese sollten sich Umweltmanagementmaßnahmen in der Lieferkette konzentrieren. Gleichzeitig bestünde dabei aber die Herausforderung, dass Kontroll- und Einflussmöglichkeiten über Direktlieferanten hinaus sehr begrenzt seien. Es wurde daher betont, dass sich Unternehmen – zum Beispiel in Brancheninitiativen – zusammenschließen können, um Marktmacht zu bündeln und Anforderungen zum Umweltmanagement so entlang der gesamten Lieferkette durchzusetzen. Als Beispiel wurde die Automobilindustrie und die dort bestehenden Anforderungen an das Qualitätsmanagement genannt. Gleichzeitig sollten aber nicht nur Anforderungen an die Lieferkette weitergegeben werden, sondern auch Innovationen, Hilfestellungen und Kooperationsangebote. Alternativ sei es in bestimmten Branchen auch sinnvoll sog. „Pinch Points“ oder „Bottle-necks“ zu identifizieren, also Akteure in der Lieferkette, bei denen Waren- oder Informationsströme gebündelt werden und die somit einen hohen Einfluss haben, Umweltanforderungen an ihre Lieferanten und Kunden weiterzugeben. Beispielhaft wurden hier die Schmelzen im Rohstoffsektor genannt. Auch die Informationsbereitstellung für Unternehmen, die sich dem nachhaltigen Lieferkettenmanagement widmen wollen, sollten besser gebündelt werden, bspw. über die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern oder die Außenhandelskammern.

Im Hinblick auf die konkreten Maßnahmen, derer sich Unternehmen bedienen können, um die Umweltleistung von Zulieferern und Geschäftspartnern zu erfassen und deren Umweltleistung zu verbessern, diskutierten die Teilnehmenden über Zertifizierungen der Vorketten und Lieferantenaudits. Insbesondere bedürfe es überprüfbarer Anforderungskataloge, damit eine Zertifizierung der Vorkette glaubwürdig sein kann. Eine Teilnehmende schlug vor, dass Unternehmen sich die (Umwelt-)Berichterstattung ihrer Lieferanten und Geschäftspartner zunutze machen sollten. Es könnte beispielsweise die EMAS-Umwelterklärung angefordert werden. Eine Lieferantenbewertung, die auch umweltbezogene Kriterien berücksichtigt, könnte helfen, die umweltbewusstesten Lieferanten auszuwählen und Bestandslieferanten langfristig zu entwickeln. Lieferanten sollten nach Ansicht der Teilnehmenden qualifiziert und geschult werden, um die Umweltleistung an ihren Standorten und bei ihren Lieferanten eigenständig zu verbessern. Wichtig sei es auch, Anreize („incentives“) zu schaffen, dass sich die Lieferanten aus Eigenantrieb dem Umweltmanagement widmen und dies nicht als reine Compliance-Übung ansehen.

Abbildung 1: Bearbeitung Frage 1



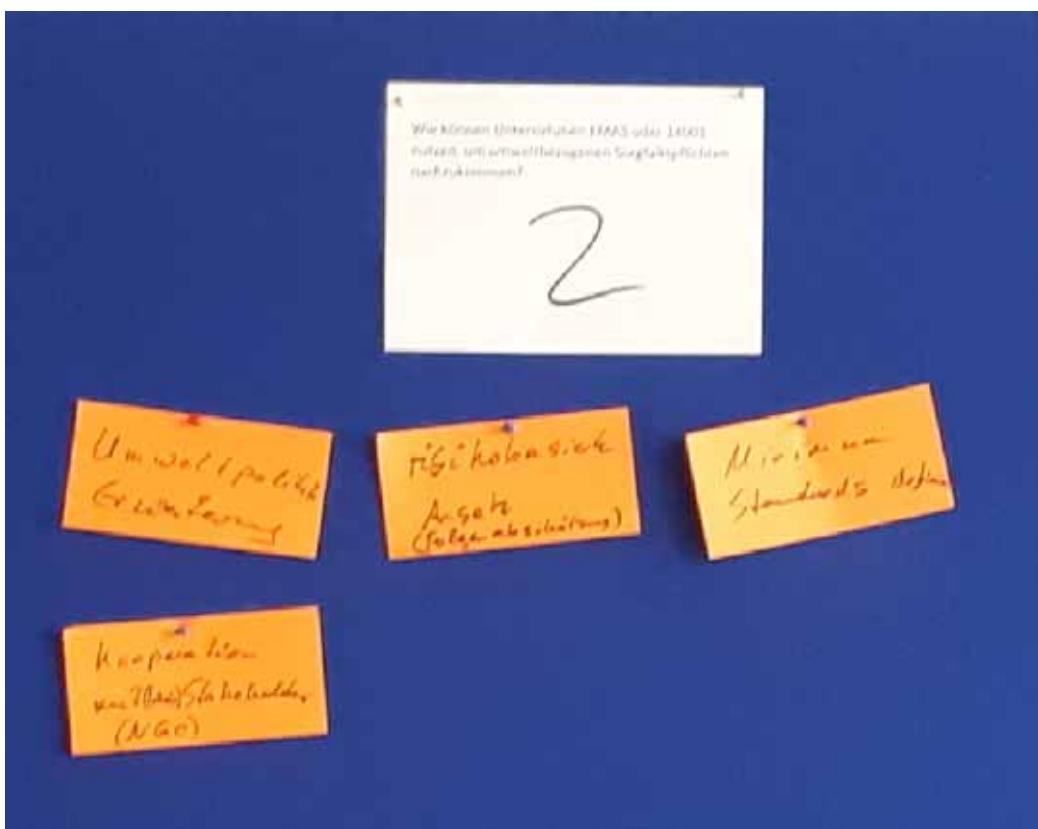
Frage 2: Wie können Unternehmen EMAS oder 14001 nutzen, um ihren Sorgfaltspflichten nachzukommen?

Ergebnisse der Kleingruppe und Diskussion:

Anhand der von Herrn Fischer vorgestellten Elemente des Umweltmanagements nach EMAS diskutierten die Teilnehmenden der Kleingruppe, wie Anforderungen aus dem Sorgfaltspflichtenprozess in der Praxis in das Umweltmanagementsystem integriert werden könnten. Die Teilnehmenden waren der Ansicht, dass die Anerkennung der Sorgfaltspflicht eines Unternehmens über die negativen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Auswirkungen zunächst durch die Unternehmensleitung anerkannt und bekräftigt werden müsse. Es böte sich daher an, die nach EMAS und ISO 14001 zu erstellende unternehmerische Umweltpolitik entsprechend zu erweitern. EMAS und ISO 14001 fordern seit der letzten Novelle eine stärkere Auseinandersetzung mit den interessierten Parteien (Stakeholdern) und deren Erfordernissen und Erwartungen. Im Umweltmanagementsystem muss festgelegt werden, welche dieser Erfordernisse und Erwartungen für das Unternehmen relevant sind, welchen es nachkommen muss oder möchte. Die Kooperation mit Stakeholdern, insb. lokalen Akteuren und der Zivilgesellschaft sei auch ein zentraler Baustein zu Wahrnehmung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten, so dass sich Strukturen und Vorarbeiten aus dem Umweltmanagementsystem ggf. auch für den Sorgfaltspflichtenprozess nutzen ließen. Gleichzeitig wurde anerkannt, dass der Fokus des Umweltmanagementsystems in der Praxis oftmals auf den standortbezogenen Umweltauswirkungen liege und der Sorgfaltspflichtenprozess stärker auf die Auswirkungen der Gesamtorganisation Anwendung finde. Dies spiegelt sich auch darin wieder, dass Umweltmanagementabteilungen und CSR-Abteilungen bzw. die Abteilungen, die sich mit menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten auseinandersetzen, in den Unternehmen organisatorisch getrennt sind. Kooperationen und Informationsaustausch fänden daher oftmals nur sporadisch statt.

Auch diese Kleingruppe hob die Wichtigkeit eines risikobasierten Ansatzes hervor, wenn Sorgfaltspflichten über das Umweltmanagementsystem gesteuert werden sollen. Um umweltbezogene Sorgfaltspflichten über das Umweltmanagementsystem steuern zu können, wäre es aus Sicht der Teilnehmenden auch sinnvoll und hilfreich, materielle Minimalstandards zu definieren.

Abbildung 2: Bearbeitung Frage 2



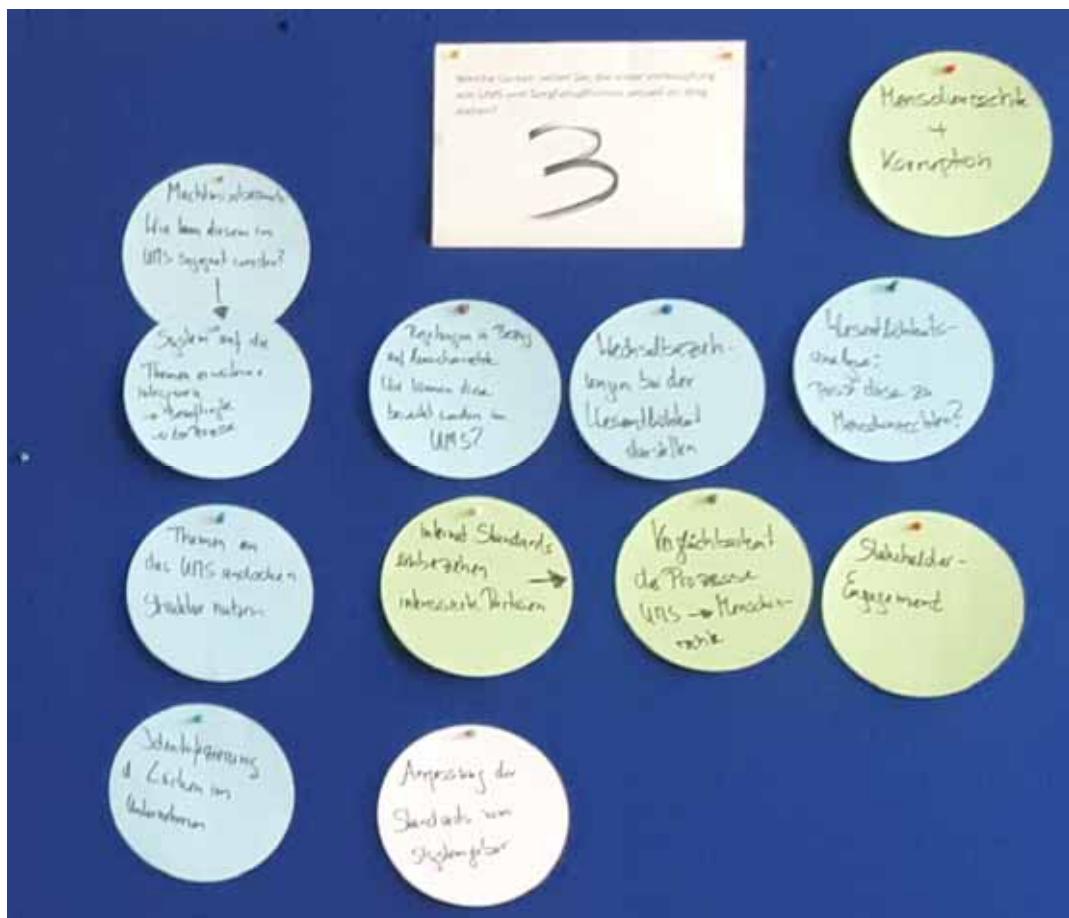
Frage 3: Welche Lücken sehen Sie, die einer Verknüpfung von Umweltmanagementsystem und Sorgfaltspflichten aktuell im Weg stehen?

Ergebnisse und Diskussion:

Aus Sicht der Teilnehmenden in der Kleingruppe können die Strukturen eines Umweltmanagementsystems grundsätzlich für den Sorgfaltspflichtenprozess genutzt werden, da die Prozesse und die Aufgaben der Beauftragten vergleichbar seien. Das Umweltmanagementsystem müsse aber auf die Themen Menschenrechte und ggf. auch Korruption inhaltlich erweitert werden bzw. könnte eine Integration von bestehenden Systemen stattfinden. Jedes Unternehmen müsse zunächst einmal selbst prüfen, wo die Lücken zwischen den genutzten Ansätzen liegen und wo Potenziale aber auch Zielkonflikte für eine Integration liegen. Unternehmen sollten sich allerdings nicht nur die Frage stellen, wie die Strukturen und Anforderungen des Umweltmanagementsystems auch für das Thema Menschenrechte genutzt werden können. Gleichzeitig könnten auch Potenziale darin liegen, Regelungen aus dem Menschenrechtsbereich auf das Umweltmanagement zu übertragen. Die Beauftragten im Unternehmen für die Themen Umweltschutz und Menschenrechte sollten nach Ansicht der Teilnehmenden hierfür zusammenarbeiten, um die Prozesse zusammenzubringen. Bei der Wesentlichkeitsanalyse sollten in jedem Fall gegenseitige Wechselbeziehungen zwischen den Themen berücksichtigt werden. Ein Teilnehmender hinterfragte auch kritisch, ob die Wesentlichkeitsanalyse aus dem Nachhaltigkeitsmanagement bzw. die Bewertung bedeutender Umweltaspekte auf die Achtung von Menschenrechten passen. Zusätzlich diskutierte auch diese Kleingruppe die Wichtigkeit der Einbindung von Stakeholdern und die Ausrichtung an einschlägigen internationalen Standards, wobei Standard- bzw. Systemgeber auch als Stakeholder zu betrachten seien. Zum einen kann die Einhaltung von Standards in Bezug auf Sorgfaltspflichten im Umweltmanagementsystem mit betrachtet werden (Vergleichbarkeit der

Prozesse). Zum anderen könnte durch eine Anpassung der jeweiligen Standards durch die Systemgeber eine bessere Integration von Umweltmanagementsystemen und Sorgfaltspflichten auch auf Unternehmensebene erreicht werden.

Abbildung 3: Bearbeitung Frage 3



Impressum**Herausgeber**

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel: +49 340-2103-0

Fax: +49 340-2103-2285

buergerservice@uba.de

Internet:

www.umweltbundesamt.de

[f/umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt)

[@umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

Autorenschaft, Institution

Öko Institut, e.V.

Schicklerstr. 5-7

10179 Berlin

Stand: Oktober/2019